



## Merkblatt

Stand: 04/2015

### Einsatz eines Schulhundes - Was ist zu beachten?

Aktuelle Studien belegen, dass ein Hund im Schulalltag erstaunliche Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern bewirken kann. Auch ist der Umgang mit Tieren prinzipiell geeignet, das Verantwortungsbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Gleichzeitig darf jedoch nicht außer Acht geraten, dass der Einsatz eines Hundes im Unterricht Schulleitung und Lehrkräfte vor vielfältige Herausforderungen stellt. Insbesondere auch ist zu beachten, dass Hunde nicht ohne weiteres in der Schule eingesetzt werden können, sondern dies an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Dieses Merkblatt soll daher eine Hilfestellung bieten, um grundlegende Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulhunden zu vermeiden, der zunehmendes Interesse an Schulen erfährt. Die in diesem Merkblatt nachfolgend erwähnten und jeweils als Anlage bezeichneten weitergehenden Materialien zum Einsatz von Schulhunden sind ebenfalls auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis eingestellt. Die jeweiligen Autoren, Herausgeber und Verlage haben freundlicherweise die hierfür erforderliche urheberrechtliche Genehmigung unentgeltlich erteilt; für diese Unterstützung der schulischen Arbeit bedankt sich das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis ganz herzlich.

Allgemein bestehen zwischenzeitlich gegenüber der früheren Erlasslage gegen den Einsatz von Schulhunden seitens des Hessischen Kultusministeriums keine grundsätzlichen Bedenken mehr, nachdem der Erlass zur Haltung von lebenden Tieren in Klassenräumen, der namentlich auch die Hundehaltung aus hygienischen und tierschutzrechtlichen Gründen untersagte, durch das Hessische Kultusministerium nicht mehr erneuert worden ist.

Die rechtliche Grundlage für den Einsatz eines Schulhundes findet sich zunächst in §§ 3 Abs. 5, 127b Hessisches Schulgesetz (HSchG); danach entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in einem Schulprogramm fest. Schulrechtlich zentrale Regelungen für die Schulhundhaltung finden sich in den Regelungen zur Aufsicht, namentlich in den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht -RISU- ([http://www.kmk.org/fileadmin/doc/Bildung/PDF-IID/RISU-KMK\\_Empf-03.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/doc/Bildung/PDF-IID/RISU-KMK_Empf-03.pdf)), Sicherheitsregelungen I - 9.1 und fachbezogene Hinweise II - 2.1. Darüber hinaus ist neben den besonderen tierschutzrechtlichen Bestimmungen die hessische „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)“ vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 GVBl. I, S. 640) (**Anlage I**) von Bedeutung.

Aus den genannten Vorschriften ergibt sich, dass verschiedene nachstehend beschriebene Beschlüsse zu fassen sowie behördliche Prüfungen bzw. Genehmigungen etc. vor dem Einsatz eines Schulhundes durchzuführen bzw. einzuholen sind.

Auch wenn eine Genehmigung des Schulhundeinsatzes durch das Staatliche Schulamt nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ist der Einsatz von Schulhunden dem Staatlichen Schulamt schriftlich mitzuteilen. Dabei

ist auch anzugeben, ob die entsprechenden Beschlüsse gefasst und Genehmigungen etc. eingeholt wurden.

Allgemein gilt, dass vor dem Einsatz eines Schulhundes folgende Maßnahmen, Beschlüsse etc. erforderlich sind:

1. Erstellung eines schriftlichen Konzepts
2. Beschluss der Gesamtkonferenz
3. Beschluss der Schulkonferenz
4. Vorherige Anhörung der Eltern- und Schülervertretung
5. Abstimmung mit Schulträger
6. Sachkundeerwerb / Sachkundenachweis der Tierführerin/des Tierführers
7. Wesenstest des Hundes
8. Tierärztliche Untersuchung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit
9. Einholung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis beim Veterinäramt
10. Klärung Versicherungsschutz (übliche Verträge können wegen nicht ausschließlich privater Nutzung des Hundes nicht ausreichend sein!)

Über die allgemeine Zielvorstellung hinaus, dass ein Schulhund zum Einsatz kommen soll, bedarf es konzeptioneller Überlegungen zur Integration eines Hundes in schulische und unterrichtliche Abläufe unter Beachtung der Erfordernisse des Tierschutzes. Auch wenn erst im praktischen Schulalltag nähere Erfahrungen gewonnen werden können, ist es notwendig, in schriftlicher Form die dem Hund zugeordnete Rolle im Unterricht und Schulalltag zu klären und seine Einbindung durch Lehrkraft und Schüler, Aktions- und Ruhephasen sowie Entspannung des Tieres in Pausen darzustellen, ferner die Wechselwirkung bzw. Konsequenzen des Hundeeinsatzes hinsichtlich der allgemeinen schulischen Aufgaben der Hundeführerin bzw. des Hundeführers. So kann diese bzw. dieser in Folge der Erfordernisse der Tierbetreuung etwa gehindert sein, Aufgaben der Pausenaufsicht zu übernehmen oder kurzfristig ein anderes Gebäudeteil der Schule aufzusuchen.

Zu berücksichtigen sind bei der Konzeption ferner gesundheitliche Belange bei Schülerschaft und Lehrkräften, etwa hinsichtlich bestehender Ängste vor Hunden oder Tierallergien; hier müssen für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte inhaltlich und räumlich Alternativen möglich sein. Hygienischen Bedenken ist wegen des nicht völlig auszuschließenden Absetzens von Harn/Stuhl auf dem Schulgelände durch das Tier ebenfalls durch entsprechende Regelungen Rechnung zu tragen.

Sollte eine Schulordnung ein Tierverbot für das Schulgelände vorsehen, stünde dies dem Einsatz eines Schulhundes entgegen. In einem solchen Fall müsste die Schulordnung in dem dafür vorgesehenen Verfahren geändert und „ein Schulhund“ ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen werden.

Da der Schulhundeeinsatz jedenfalls die fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule betrifft, ist ein entsprechender Beschluss der Gesamtkonferenz erforderlich, der sich mindestens auf die vorstehend beschriebenen Punkte bezieht.

Aufgrund notwendiger Regelungen im Schulprogramm und der Schulordnung ist auch die Schulkonferenz in der Beteiligung; die Eltern- und Schülervertretung sind zuvor anzuhören.

Aufgrund des Hausrechts ist eine Abstimmung mit dem Schulträger erforderlich, ferner bedarf es der Einbeziehung der Hausmeisterin/des Hausmeisters bzw. der Objektbetreuerin/des Objektbetreuers.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Schulhund/die Schulhündin im Eigentum einer Lehrkraft steht, da die Schule nicht als Halter auftreten kann. Diese Tierhalterin bzw. dieser Tierhalter muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Hinsichtlich der Anforderungen an diese erforderliche Tierhalter-sachkunde verweise ich auf die Ausführungen in den Merkblättern Nr. 131 und Nr. 131.4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. ([www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)) „Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz“ und „Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz: Hunde“ (**Anlagen 2 und 3**). Die dort u.a. ausgesprochenen Empfehlungen zum Erwerb des Hundeführerscheins (Tierführer/-in) bzw. Besuch der Hundeschule und Ablegung der Begleithundeprüfung (Tier) sind verbindlich zu erfüllen.

Hunde werden im Schulbetrieb Lärm und der ständigen Verfügbarkeit durch Kinder ausgesetzt und sind grundsätzlich in ihrer Reaktion insoweit auch unberechenbar, namentlich wenn Ruhephasen und Rückzugsmöglichkeiten fehlen. Bei nicht entsprechend eingesetzten oder angewöhnten Hunden kann es daher zu gefährlichen Situationen für die Kinder oder Lehrkräfte kommen, was aber u.U. auch wiederum Folgen für das Tier nach sich ziehen kann (Einstufung als sog. „gefährlicher Hund“ nach der HundeVO).

Insoweit wird nur ein ausgebildeter und objektiv wie subjektiv tauglicher Hund mit einer erfahrenen Begleitperson angemessen im Schulbetrieb eingesetzt werden können. Nicht jede Hunderasse wird daher als gleichermaßen geeignet angesehen werden können. Namentlich bei hoch veranlagten Rassen bedarf es daher zur physischen und mentalen Auslastung des Tieres einer sorgfältigen Einsatzplanung mit körperlicher und geistiger Auslastung des Tieres, um Verhaltensauffälligkeiten nicht entstehen zu lassen.

Allgemein sollen zu Arbeitszwecken in der Schule eingesetzte Hunde in einem körperlich und geistig ausgereiften Entwicklungszustand (i.d.R. über 18 Monate alt) und positiv sozialisiert sein (vgl. Merkblatt Nr. 131.4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. „Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz: Hunde“). Subjektiv geeignet kann nur ein besonders ruhiger und sehr gut erzogener Hund sein, der einen hohen Stresspegel erträgt, ohne Zeichen von Aggression zu zeigen. Um dies festzustellen muss der Hund einem sog. Wesenstest unterzogen werden. Darüber hinaus sind - wie weiter oben erwähnt - entsprechende nachgewiesene Hundebildungen für einen Einsatz in der Schule unumgänglich.

Die Bezeichnung „Wesenstest“ ist allerdings nicht geschützt oder allgemein normiert. Vorgeschrieben ist er nach der genannten HundeVO für die sogenannten „gefährlichen Hunde“ und setzt auch hier ein Mindestalter des Tieres (15 Monate) voraus, ebenso muss das Tier zur Identifizierung gechippt sein.

Nach den in Hessen geltenden Regelungen sind für die Aufnahme in die Liste der Sachverständigen für diese Prüfung bestimmte (strenge) Voraussetzungen zu erfüllen; auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt ([http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?uid=446102ba-a196-6b01-a3b2-1711785318b6](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?uid=446102ba-a196-6b01-a3b2-1711785318b6)) ist diese Liste (**Anlage 4**) einzusehen. Es erscheint zweckmäßig, die Überprüfung des Wesens von Schulhunden entsprechend vorzunehmen und sich der für den Wesenstest nach der HundeVO zugelassenen und damit qualifizierten Sachverständigen zu bedienen; dies vermeidet im Falle einer Beschwerde oder eines Schadens eine Diskussion über die Verwertbarkeit des durchgeführten Tests. Damit wird aber (auch hier) deutlich, dass die Klärung der Kostenträgerschaft für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Schulhundes notwendig ist.

Konflikte, vor allem bei langfristiger Haltung, entstehen zudem aus gesundheitlicher und hygienischer Sicht. Immer mehr Kinder und Erwachsene leiden unter Allergien. Häufig sind es Tierhaarallergien, die Asthma auslösen können; aber auch Infektionen können von Hunden auf den Menschen übertragen werden. Daher ist bereits in der Konzeption sicherzustellen, dass Kinder und Lehrkräfte mit allergischen Reaktionen nicht in Kontakt mit dem Hund geraten und dies auch hinsichtlich der mit dem Hund genutzten Räumlichkeiten sichergestellt ist. Für die Kinder sind dementsprechend Alternativangebote ohne Hundeeinsatz vorzusehen. Um nachträglich Konflikte zu vermeiden, sollten vor dem Einsatz schriftliche Einverständniserklärungen von den Eltern in den jeweiligen Klassen/Lerngruppen eingeholt

werden (das Einholen der Zustimmung der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Schule ist allerdings nicht notwendig, da Kinder auch außerhalb der Schule im öffentlichen Bereich grundsätzlich einem Kontakt mit Hunden ausgesetzt sind, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln; insoweit liegt in der allgemeinen Anwesenheit eines Hundes in der Schule regelmäßig keine unzumutbare Beeinträchtigung vor).

Es ist insoweit unabdingbar, dass eine allgemeine regelmäßige Gesundheitskontrolle des Tiers sowie die Prophylaxe im Hinblick auf Impfungen, Entwurmung und Flohvorsorge gesichert ist. Insgesamt sind die Hygieneprobleme, die im Zusammenhang mit einem Schulhund entstehen, als Teil des Hygieneplans der Schule insgesamt darzustellen; ein isolierter und lediglich auf das Tier bezogener Hygieneplan ist nicht ausreichend. Insoweit sollte eine Abstimmung mit dem für Schulhygiene zuständigen Kreisgesundheitsamt erfolgen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch an die artgerechte Unterbringung, Betreuung und Versorgung in der Schule bestimmte Anforderungen zu stellen sind, die in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden müssen; nicht zuletzt gehört hierzu auch die Frage des regelmäßigen Ausführens des Hundes - auch während seiner Anwesenheitszeit in der Schule - sowie die Regelung zur Aufnahme des dabei etwa im Schulbereich oder auf angrenzenden Wegen der Stadt bzw. Gemeinde abgesetzten Kots. Letzterem kann durch sofortiges Aufnehmen mit den allgemein für diesen Zweck im Handel verfügbaren Mitteln/Tüten und der Entsorgung in Abfallbehältern begegnet werden.

Dass das Tier art- und verhaltensgerecht unterzubringen und zu pflegen ist und der Einsatz in der Schule nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein darf, ergibt sich aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG - **Anlage 5**) und der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV - **Anlage 6**). Ob eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erforderlich ist, muss in jedem Fall verbindlich (schriftlich) mit dem Kreisveterinäramt geklärt werden. Auch wenn ein Hund regelmäßig nicht vordergründig zum Zweck des Einsatzes als Schulhund oder gar in/durch die Schule gehalten wird, sondern die Haltung privaten Charakter hat und das Tier nur wegen seiner besonderen Eignung in der Schule zum Einsatz kommen soll, kann im Sinne der tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Tatbestand der gewerbsmäßigen Haltung des Tieres gegeben sein. So hat das Veterinäramt des Main-Kinzig-Kreises in einem nach den eingangs genannten Vorschriften durchgeführten und von mir begleiteten Fall diesen Tatbestand bejaht und es für notwendig angesehen, für die Haltung eines Schulhundes eine „Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Zurschau-stellung eines Hundes“ zu erteilen, womit dann aber sämtlichen etwaigen Einwänden auch von dritter Seite Rechnung getragen sein dürfte. Es ist daher davon auszugehen, dass das Veterinäramt künftig allgemein die Erlaubnispflicht bejaht. Hinzuweisen ist darauf, dass hierbei eine Prüfung mit Ortstermin, Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person und deren Stellvertretung mit Sachkundegespräch, Prüfung von Räumlichkeiten etc. stattfinden; für die Erlaubnis fallen auch hier Gebühren in erheblicher Höhe an.

Weiter gilt unbeschadet der weiter unten folgenden Bemerkungen zur Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung für den Hund, dass Voraussetzung für Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler ist, dass der Einsatz des Tieres im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgt. Das ist der Fall, wenn die Veranstaltung im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, durch ihn bedingt ist und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn eine Veranstaltung in den konkret geltenden Lehrplan aufgenommen ist. Nicht ausreichend ist die Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen für bestimmte Aktivitäten sowie die Anwesenheit von Lehrkräften; vielmehr muss es sich um eine von der Schule veranlasste, geplante, organisierte, durchgeführte und beaufsichtigte Maßnahme handeln. Ferner muss das an der schulischen Veranstaltung teilnehmende Kind auch Schülerin

bzw. Schüler der betreffenden Schule sein.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung ist darauf hinzuweisen, dass den Halter eines Tieres nach § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Gefährdungshaftung trifft. Dies ist vergleichbar mit der Gefährdungshaftung eines Kraftfahrzeughalters, für den der Gesetzgeber aber wegen der mit dem Kraftfahrzeugbetrieb verbundenen Risiken eine Pflichtversicherung bestimmt hat. Wegen der hohen Risiken, die mit der Haltung eines Hundes im Allgemeinen und dazu beim Einsatz in der Schule verbunden sind, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf freiwilliger Grundlage zwingend erforderlich. Es muss an dieser Stelle aber klargestellt werden, dass bestehende Versicherungspolices für einen Hund regelmäßig auf die „private Haltung“ des Tieres bezogen sind. Das bedeutet, dass der Einsatz als Schulhund ein durch den bestehenden Vertrag nicht gedecktes Risiko darstellen kann. Es bedarf daher der verbindlichen - schriftlichen - Klärung mit dem Versicherungsunternehmen (nicht: einer örtlichen Agentur!), dass der vorgesehene Einsatz des Tieres als Schulhund ein gedecktes Risiko darstellt; ggfs. ist ein geänderter Vertrag erforderlich. Sollte es sich bei der Halterin bzw. dem Halter des Tieres um eine Lehrkraft handeln, sollte die Versicherung weiter eine schriftliche Erklärung dahin abgeben, dass Leistungen nicht deswegen abgelehnt werden, weil die Tierhalterin bzw. der Tierhalter den Hund im Rahmen ihrer bzw. seiner Beschäftigung als Bedienstete bzw. Bediensteter des Landes Hessen einsetzt. Es ist immer davon auszugehen, dass Versicherungsunternehmen Unklarheiten - auch und gerade hinsichtlich des versicherten Risikos - nutzen, um Leistungen im Schadensfall zu verweigern.

Eine Amtshaftung des Landes Hessen für einen Schulhund kommt nicht in Betracht; die mittelbare Haftung über die Einstandspflicht des Dienstherrn für eine Dienstpflichtverletzung der Lehrkraft ist zumindest problematisch. Das Tier nimmt auch nicht an der Haftungsprivilegierung der Lehrkräfte teil (Gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII gelten die Vorschriften der §§ 104, 105 SGB VII über den Haftungsausschluss für Unternehmer und im Betrieb tätige Personen entsprechend für die Ersatzpflicht der Betriebsangehörigen desselben Schulbetriebs gegenüber den nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII versicherten Schülern. Danach haften Angehörige einer Schule nicht nach zivilrechtlichen Vorschriften für den Ersatz eines Personenschadens, der durch den Unfall eines Schülers verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt lediglich nicht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde oder es sich um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII handelt.) Denn ein Tier ist keine Person; eine analoge Anwendung der Regelung im Schulbereich kann nach Sinn und Zweck nicht in Betracht kommen. Eine Heranziehung der gesetzlichen Sonderregelung für Polizeihunde - diese gelten als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bei Ausübung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei - ist nicht möglich.

Schließlich kann jedenfalls der Versuch unternommen werden, bei der Gemeinde, in der das Tier gemeldet ist, eine Hundesteuerbefreiung oder -minderung zu beantragen, da das Tier überwiegend zu einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck gehalten wird.

Zusammenfassend kann der Einsatz von Hunden in der Schule unter bestimmten Voraussetzungen und im Wege einer Einzelfallentscheidung genehmigt werden. Darüber hinaus ist der Einsatz davon abhängig zu machen, ob eine Gefährdung bzw. Übertragung von Krankheiten und/oder Allergien für die Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen werden kann. Primär sollten aber die Eltern sich mit dem Einsatz eines Schulhundes einverstanden erklären. Insoweit stellen sich vornehmlich folgende Fragen:

1. Ist die Einbindung des Schulhundes in die schulische Arbeit umfassend konzeptionell geklärt? Was

- ist der gewünschte pädagogische Ansatz und in welcher Weise ist er umsetzbar und im Schulprogramm zu verankern? Sind die notwendigen Beteiligungen erfolgt und Beschlüsse gefasst?
2. Wurde der avisierte Hund einem Wesenstest unterzogen?
  3. Ist der Hund im Übrigen (auch gesundheitlich) geeignet und im allgemeinen Gehorsam ausgebildet und geprüft bzw. steht dies bevor?
  4. Besitzt die Hundeführerin/der Hundeführer die erforderliche Tierhaltersachkunde sowie Kenntnis hundegestützter Pädagogik?
  5. Liegt ein umfassender Hygieneplan hinsichtlich der Haltung und der erforderlichen Gesundheitskontrollen vor?
  6. Gibt es Erhebungen über bestehende Krankheiten und/oder Allergien bei Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal? Welche Alternativangebote werden Schülerinnen und Schüler mit Tierhaarallergien angeboten?
  7. Liegen schriftliche Einverständniserklärungen der Eltern vor?
  8. Liegt eine ausreichende Haftpflichtversicherung vor, die ausdrücklich den Einsatz des Tieres im Schulbetrieb mit einschließt?
  9. Liegt eine positive Entscheidung des Veterinäramtes vor?

Ergänzend weise ich hinsichtlich der in diesem Merkblatt genannten Voraussetzungen zum Einsatz von Schulhunden auf die grundlegenden Ausführungen in dem Aufsatz „Der Einsatz von Schulhunden im Unterricht“ von Frau RD'in Eggert (Hessisches Kultusministerium) in der Zeitschrift „Schulverwaltung Hessen/Rheinland-Pfalz 12/2013, S. 340 f. (Anlage 7), hin, der einen Überblick zu den rechtlichen Aspekten gibt sowie zu den zu erfüllenden Anforderungen und dem dieses Merkblatt folgt.

Für weitere Fragen im Einzelfall stehen Ihnen die schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten zur Verfügung.

Ihr Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

### Anlagen

- Nr. 1: Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)
- Nr. 2: Merkblatt Nr. 131 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.  
„Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz“
- Nr. 3: Merkblatt Nr. 131.4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.  
„Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz: Hunde“
- Nr. 4: Sachverständigenliste Wesenstest des Regierungspräsidiums Darmstadt (Stand: 18.02.2015)
- Nr. 5: Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Nr. 6: Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
- Nr. 7: Aufsatz „Der Einsatz von Schulhunden im Unterricht“, Frau RD'in Isabel Eggert